RheinlandPfalz
MINISTERIUM DER JUSTIZ

- per E-Mail an: Geschaeftsstelle@landtag.rlp.de -

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz| Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn
Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/2287
VORLAGE

DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

22. Juli 2022

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
4479E22-0014 Bitte immer angeben!		Thomas Messer	06131 16-4920 06131 16-4887

Sitzung des Ausschusses für Gleichstellung und Frauen des Landtags Rheinland-Pfalz am 19. Juli 2022

TOP 3
"Situation von Frauen, schwangeren Frauen und Frauen mit kleinen Kindern im rheinland-pfälzischen Strafvollzug" (Vorlage 18/2000)

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der vorbezeichneten Sitzung hat der Ausschuss die Landesregierung zu TOP 3 um Übersendung des Sprechvermerks gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne nach:

„Die Situation von Frauen im Justizvollzug und insbesondere von Schwangeren und Frauen mit kleinen Kindern ist eine in vielerlei Hinsicht besondere Situation. Insofern danke ich für die Möglichkeit, in diesem Ausschuss über die Situation der Frauen im rheinland-pfälzischen Justiz-vollzug berichten zu können.

Kernarbeitszeiten
09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten
Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße

Die Datenschutzerklärung zur Informationspflicht nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Landesdatenschutzgesetzes finden Sie auf der Startseite des Internetauftritts des Ministeriums der Justiz: https://jm.rlp.de/de/startseite/ (Ziffern I., II., III. und VIII.). Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Im Folgenden werde ich Ihnen einen kurzen Überblick zur allgemeinen Situation von inhaftierten Frauen geben. Anschließend erläutere ich Ihnen die bestehenden und geplanten Maßnahmen bezüglich der psychischen und physischen Bedürfnisse der Frauen sowie hinsichtlich einer Mutter-Kind-Einrichtung.

Zunächst zum Überblick der allgemeinen Situation der Frauen im Justizvollzug:
Am 31. Dezember 2021 befanden sich insgesamt 56.069 Gefangene im bundesdeutschen Justizvollzug. Davon waren 3.141 Frauen, mithin also 5,6%. 42,4% dieser Frauen waren zwischen 21 und 40 Jahren alt und somit in einem Alter, in dem sie häufig Säuglinge, Kleinkinder oder junge Kinder haben.

In Rheinland-Pfalz waren am 31. Dezember 2021 insgesamt 208 Frauen inhaftiert. Dies machte einen Anteil von 7,6% an der Gesamtgefangenenpopulation in Rheinland-Pfalz aus. Die Altersverteilung war hier ähnlich wie im Bundesgebiet mit 43,3% Frauen, also 90 Personen, die zwischen 21 und 40 Jahren alt waren. Mit Blick auf die vergangenen fünf Jahre zeigt sich, dass die Gesamtzahl der weiblichen Gefangenen zwischen 190 und 240 Personen schwankt.

Der Justizvollzug Rheinland-Pfalz verfolgt aufgrund des Flächencharakters unseres Bundeslandes das Ziel der sogenannten heimatnahen Unterbringung. In der Regel sollen alle Gefangenen relativ nah zum Wohnort vor der Inhaftierung oder zum künftigen Wohnort nach der Inhaftierung untergebracht werden. Dieses Prinzip ermöglicht es, die Übergänge in und aus dem Justizvollzug zum Beispiel bezüglich Arbeitssuche, soziale und medizinische Anbindung oder Kontaktpflege zu nahen Angehörigen sinnvoll und ressourcenschonend zu organisieren. Aufgrund dieser heimatnahen Unterbringung ist der Vollzug von Straf- bzw. Untersuchungshaft den Justizvollzugsanstalten Koblenz, Rohrbach (bei Wöllstein in Rheinhessen) und Zweibrücken zu-geordnet. In der JVA Koblenz stehen hierfür 9 Plätze im geschlossenen Vollzug und 14 Plätze im offenen Vollzug, in der JVA Rohrbach 64 Plätze im geschlossenen und 5 Plätze im offenen Vollzug und in der JVA Zweibrücken 121 Plätze im geschlossen und 24 Plätze im offenen Vollzug zur Verfügung.

Rheinland-Pfalz übernimmt zusätzlich auch die Vollstreckung von Untersuchungs- und Strafhaft an weiblichen Gefangenen für das Saarland. Aufgrund der geringen Fallzahlen im Saarland wäre ein zielführender Behandlungsvollzug dort im Grunde nicht möglich, so dass diese Gefangenen in der Regel in der JVA Zweibrücken untergebracht werden.

Der Justizvollzug an weiblichen Gefangenen hat sich gleichzeitig allgemeinen wie auch sehr speziellen Bedarfen zu stellen. Einerseits ist der Justizvollzug allgemein an der Gesamtheit der inhaftierten Frauen auszurichten, die häufig mit unterschiedlichsten und herausfordernden Problemlagen wie Traumatisierungen oder Suchtproblemen in den Justizvollzug kommen. Spezielle Behandlungsangebote sind zusätzlich der Untergruppe der Gefangenen zu unterbreiten, die eine Indikation für eine sozialtherapeutische Behandlung, also für intensivere therapeutische Maßnahmen, aufweisen. Und zusätzlich sind darüber hinaus die Besonderheiten von schwangeren Frauen und Müttern mit ihren Kindern zu berücksichtigen.

Von dieser breiten und gleichzeitig hoch speziellen Bedarfsgrundlage ausgehend wurde in den vergangenen fünf Jahren intensiv an einer Stärkung des Frauenvollzugs gearbeitet.

Zunächst möchte ich nun auf die bereits existierenden vielfältigen Behandlungsmaßnahmen, die für alle weiblichen Gefangenen vorgehalten werden, eingehen. Diese decken den größten Teil der bestehenden physischen, psychischen und resozialisierungsorientierten Bedarfe ab und werden durch die jeweiligen Fachdienste in den Justizvollzugseinrichtungen regelmäßig angepasst und fortentwickelt.

Zur Identifikation der Bedarfe werden für alle inhaftierten Frauen die Faktoren, die zum Erreichen des Resozialisierungsziels behandelt werden sollen, im Rahmen der Vollzugs- und Eingliederungsplanung während des Diagnoseverfahrens individuell erhoben. Infolge wird durch das interdisziplinäre Team der Justizvollzugseinrichtung ein auf die Einzelperson zugeschnittener Behandlungsplan festgelegt.
Um die im Diagnoseverfahren erkannten Defizite zu behandeln und die bestehenden Ressourcen zu fördern, bestehen im Frauenvollzug in Rheinland-Pfalz eine Vielzahl

von Behandlungsmaßnahmen. Diese Maßnahmen unterscheiden sich im Thema größtenteils nicht von den Maßnahmen für die männlichen Gefangenen, aber häufig in der Schwerpunktsetzung und in der Art der Durchführung.
Neben Angeboten der Einzel- und Gruppengespräche bei den Fachdiensten, wie beispielsweise Sozialdienst oder psychologischer Dienst, besteht eine Reihe von sozialen Trainingskursen zu speziellen Themenschwerpunkten. Dabei sind Inhalte wie beispielsweise die „Stärkung der Elternkompetenz“, „Gewaltfreie Kommunikation“ und der „Umgang mit Emotionen“ von zentraler Bedeutung. Des Weiteren wird eine bedarfsspezifische Beratung vorgehalten. Hierunter finden sich Angebote, wie

- die externe Schwangerenberatung,
- Suchtberatungsangebote interner und externer Fachkräfte,
- Maßnahmen des Übergangsmanagements,
- im beruflichen Bereich insbesondere Bewerbungstrainings für Frauen,
- Trainingskurse zur Bearbeitung von gewalttätigem Verhalten durch interne oder auch externe Fachkräfte wie zum Beispiel „Anti-Gewalt-Training“ oder „Zukunftsorientiertes Gruppentraining“ und
- Entspannungskurse und -trainings.

Des Weiteren gibt es Angebote zur gesunden Ernährung und zur Bewegung, Malkurse, einen Frauenchor, Klavierunterricht und Fotoworkshops.

Für junge weibliche Gefangene wird in der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken in der schulfreien Zeit ein spezielles Ferienprogramm angeboten. Ebenso bietet die Anstalt für Mütter mit ihren Kindern in den Ferien in kindgerecht hergerichteten Räumlichkeiten der Justizvollzugseinrichtung, in der Regel in der Sporthalle, einen sogenannten Kreativnachmittag an.
Ein Führerscheinkurs sowie ein Führerscheinvorbereitungskurs werden regelmäßig im offenen und geschlossenen Vollzug angeboten sowie ein Vorbereitungskurs zur Medizinisch-Psychologischen Untersuchung (MPU).
Frauen, die im offenen Vollzug untergebracht sind, können zudem an Beratungs- und Behandlungsmaßnahmen externer Anbieter, Einrichtungen oder Träger, wie zum Beispiel der Ehe- und Familienberatung, sowie an Selbsthilfegruppen außerhalb des Vollzuges teilnehmen.

Neben diesen für grundsätzlich alle weiblichen Gefangenen vorgehaltenen Maßnahmen steht den weiblichen Gefangenen darüber hinaus bei entsprechender Indikationsfeststellung gesetzlich auch eine sozialtherapeutische Behandlung zu. Gemäß § 24 LJVollzG sind Strafgefangene in einer sozialtherapeutischen Abteilung unterzubringen, wenn ihre Teilnahme an dem dortigen Behandlungsprogramm zur Verringerung ihrer erheblichen Gefährlichkeit angezeigt ist. Im Gesetz heißt es: „Sozialtherapie dient der Verringerung einer erheblichen Gefährlichkeit der Strafgefangenen. Auf der Grundlage einer therapeutischen Gemeinschaft bedient sie sich psychotherapeutischer, sozialpädagogischer und arbeitstherapeutischer Methoden, die in umfassenden Behandlungsprogrammen verbunden werden.“
Für männliche Gefangene wird diese Möglichkeit in Rheinland-Pfalz bereits seit 1972 in der JVA Ludwigshafen und seit 2004 in der JVA Diez vorgehalten. Es besteht aber noch keine sozialtherapeutische Abteilung für weibliche Gefangene.
In den vergangenen fünf Jahren wurde in intensiven Vorarbeiten ein Konzept für eine sozialtherapeutische Abteilung für Frauen mit 10 Haft-plätzen am Standort der JVA Zweibrücken erstellt. Die Planungen zur räumlichen Umsetzung befinden sich in Abstimmung mit der Bauabteilung des Ministeriums der Finanzen. Zuletzt erfolgte am 9.6.2022 ein Ortstermin in der JVA Zweibrücken für die Abstimmung der weiteren Planungen.

Für die Umsetzung des inhaltlichen Konzepts sind bauliche Veränderungen notwendig, die einen nicht unerheblichen zeitlichen Vorlauf benötigen. Um dennoch kurzfristig ein unmittelbares Angebot für Frauen, welches an der sozialthera-peutischen Behandlung orientiert ist, vorhalten zu können, wurde 2019 in der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken das Konzept „Behandlungsgruppe“ ins Leben gerufen. Die Teilnahme an der sogenannten „Behandlungsgruppe“ erfolgt in Anlehnungen an die gesetzlichen Voraussetzungen der Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Abteilung, ohne jedoch eine sozialtherapeutische Behandlung darzustellen. Die grundsätzliche Feststellung der Angezeigtheit für die „Behandlungsgruppe“ erfolgt im Rahmen des Diagnoseverfahrens oder über den aktuellen Vollzugs- und Eingliederungsplan bzw. dessen Fortschreibung.

Aufgrund der bestehenden baulichen und räumlichen Bedingungen erfolgt derzeit noch keine Trennung von den übrigen inhaftierten Frauen. Arbeit, Ausbildung, Schule, Freizeit und Sport finden gemeinsam statt und es erfolgt eine Einbindung in die bestehende organisatorische Struktur des Frauenvollzugs.
Sobald künftig entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, können Wohngruppen der sozialtherapeutischen Abteilung mit entsprechenden Gruppen-, Behandlungs- und Besprechungsräumen eingerichtet werden. Ebenso besteht dann auch die Möglichkeit, eigene Arbeits-, Bildungs- und Freizeitmaßnahmen sowie spezifische Sportangebote zur Therapieunterstützung mit anbieten und somit ein ganzheitliches sozialtherapeutisches Setting herstellen zu können.

Neben diesen für alle weiblichen Gefangenen und für die Gefangenen mit Indikation für eine sozialtherapeutische Behandlung vorgehaltenen Maßnahmen besteht darüber hinaus die besondere Situation für inhaftierte Schwangere und Mütter mit Kindern. Dieser Situation ist sowohl mit Blick auf die Mütter, als auch mit Blick auf die Kinder adäquat Rechnung zu tragen.

Ein Kind kann mit Zustimmung der oder des Aufenthaltsbestimmungsberechtigten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in der Justizvollzugseinrichtung untergebracht werden, in der sich seine Mutter befindet, wenn die baulichen Gegebenheiten dies zulassen und Sicherheitsgründe nicht entgegenstehen, so § 21 LJVollzG.
Bislang fehlt in Rheinland-Pfalz aufgrund bauli-cher Gegebenheiten eine Mutter-Kind-Einrichtung.
Für schwangere Gefangene stellt sich die Situation daher in der Regel so dar, dass die während einer Haft entbundenen Kinder unmittelbar nach der Geburt außerhalb der Justizvollzugseinrichtung untergebracht werden. Dies erfolgt entweder in der Familie der Gefangenen oder durch Vermittlung des Jugendamtes in einer Pflegefamilie. Nicht selten erfolgt auch bereits im Vorfeld der Geburt oder danach eine temporäre Entlassung der betreffenden Gefangenen im Rahmen einer Haftaussetzung oder einer Reststrafenentscheidung.
Für weibliche Gefangene, bei denen Bedarf für eine Aufnahme mit ihrem Kind in eine Mutter-Kind-Einrichtung besteht, erfolgt eine Anfrage in Hessen für die entsprechende Einrichtung in Frankfurt, ob dort die Aufnahme im geschlossenen oder offenen Vollzug

möglich ist. Auch war bereits in einem Ausnahmefall eine Aufnahme in Niedersachsen in der Justizvollzugsanstalt Vechta möglich.

Die beiden Einrichtungen in Hessen und in Niedersachsen verfügen über einen geschlossenen und einen offenen Vollzug. Im geschlossenen Vollzug ist eine Aufnahme bis zu einem Alter des Kindes von drei Jahren möglich, im offenen Vollzug bis zur Schulpflicht des Kindes.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen prüfen die aufnehmenden Justizvollzugsanstalten in Hessen oder Niedersachsen, ob eine Übernahme in Betracht kommt. Wenn die Zustimmung dieser Justizvollzugseinrichtung und des zuständigen Justizministeriums vorliegen, wird die Zustimmung zur Verlegung in Abweichung vom Vollstreckungsplan vom rheinland-pfälzischen Justizministerium grundsätzlich erteilt.

Leider sind Verlegungen in den geschlossenen Vollzug der Mutter-Kind-Einrichtung in Frankfurt in den vergangenen Jahren aufgrund der dort durch eigene hessische Gefangene ausgelasteten Belegungsfähigkeit nicht mehr möglich gewesen. Aufnahmen im offenen Vollzug dieser Einrichtung scheitern leider überwiegend an der fehlenden Eignung der betreffenden Gefangenen für die Unterbringung im dortigen offenen Vollzug. Lediglich ein bis zwei weibliche Gefangene können pro Jahr mit ihren Kindern dorthin verlegt werden.
Daher ergibt sich nun ein Handlungsbedarf für eine eigene Mutter-Kind-Abteilung in Rheinland-Pfalz und dies insbesondere für den geschlossenen Vollzug.

Aktuell wird im Einzelfall und bei Vorliegen entsprechender Rahmendbedingungen inhaftierten Müttern, die im offenen Vollzug der JVA Zweibrücken untergebracht sind, der sogenannte „Familienfreigang“ gewährt. Hier verbringt die inhaftierte Mutter den Tag oder die Nacht bei ihrem Kind zu Hause, welches in der übrigen Zeit von einer anderen Bezugsperson, beispielsweise dem Vater, betreut wird. Die jeweils andere Tageszeit verbringt die Mutter dann im offenen Vollzug. Auch im offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt Rohrbach gibt es für geeignete Einzelfälle die Möglichkeit, tagsüber regelmäßig die Betreuung der Kinder sowie häusliche Pflichten zu übernehmen.

Für junge inhaftierte Mütter in der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken besteht über den dorti-gen Sozialdienst die Möglichkeit, im Rahmen des sogenannten "Baby-Besuchs" wöchentliche Sonderbesuche von jeweils 1 bis 1,5 Stunden mit ihren Säuglingen wahrzunehmen. Die Rolle der Mutter kann so geübt werden, die Kinder können gefüttert und gewickelt werden.

Wie oben dargelegt, besteht nunmehr der Bedarf für eine Mutter-Kind-Einrichtung in Rheinland-Pfalz. Zur Deckung des Bedarfs wurden konkrete Planungen begonnen, die sich folgendermaßen entwickelt haben:

In den vergangenen fünf Jahren wurde in intensiven Vorarbeiten ein Konzept für eine Einrichtung am Standort Zweibrücken mit drei Plätzen für Mütter und ihren Kindern im geschlossenen Vollzug und weiteren drei bis fünf Plätzen im offenen Vollzug erarbeitet.

Das auf der Grundlage des Konzepts entwickelte Raumprogramm zur baulichen Umsetzung wurde dem Ministerium der Finanzen Ende des Jahres 2020 zur Genehmigung vorgelegt und von diesem im Februar 2021 genehmigt.
Gleichzeitig hat die Bauabteilung des Ministeriums der Finanzen dem Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung LBB dazu einen Planungsauftrag für die Erstellung einer Haushaltsunterlage-Bau für den Neubau einer Sozialtherapeutischen Einheit mit 1.172 m² und einer Mutter-Kind-Station mit 468 m² Nutzfläche erteilt.
Es wird angestrebt, die Unterlage bis Frühjahr 2023 fertigzustellen, damit die Planung möglichst in die Haushaltsberatungen für den Doppelhaushalt 25/26 aufgenommen werden kann. Dieser Zeitplan ist allerdings abhängig von den Ergebnissen der vorbereitenden Machbarkeitsstudien.
Grundsätzlich, das heißt noch ohne die Angabe konkreter Baukosten, sind die Projekte zur Ein-richtung eines Mutter-Kind-Vollzuges und einer Sozialtherapie für Frauen am Standort Zweibrücken jedoch bereits für das Haushaltsjahr 2022 im Wirtschaftsplan des LBB nachrichtlich enthal-ten.
Derzeit bearbeitet die LBB-Niederlassung Kai-serslautern den Planungsauftrag.
Hierzu fanden bereits mehre Planungsbesprechungen statt, zuletzt am 2.6.2022 ein Abstimmungsgespräch zwischen LBB und Ministerium der Finanzen, um Varianten

der Planung zu besprechen. Am 9.6.2022 wurde die Liegenschaft gemeinsam mit Vertretern des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums der Justiz besichtigt. Die Planungen für die baulichen Veränderungen befinden sich demnach aktuell in einem intensiven Stadium, wegen der beengten Platzverhältnisse des innerstädtischen Grundstücks müssen zur Konzeptfindung Machbarkeitsstudien in Varianten erarbeitet werden

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Frauenvollzug den Justizvollzug vor besondere Herausforderungen stellt. Aufgrund der vielfältigen Bedarfe der inhaftierten Frauen ist stets ein breites Spektrum an Maßnahmen vorzuhalten, was bereits intensiv erfolgt und kontinuierlich aktualisiert wird. Zudem begegnen wir diesen Herausforderungen mit den weitreichenden Planungen für die Einrichtung einer sozialtherapeutischen Abteilung und einer Mutter-Kind-Einrichtung.“

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Mertin